

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur\*  
vom 21. November 2017

KR-Nr. 271a/2014

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative  
von Rochus Burtscher betreffend  
Kostenanteil der Erziehungsverantwortlichen  
an der Sonderschulung**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 21. November 2017,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 271/2014 von Rochus  
Burtscher wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. November 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Moritz Spillmann

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern:  
Moritz Spillmann, Ottenbach, (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher,  
Dietikon; Hans Egli, Steinmaur; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich;  
Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Jacqueline Peter,  
Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten;  
Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin:  
Jacqueline Wegmann.

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 27. Oktober 2014 reichten Rochus Burtscher, Dietikon, und Anita Borer, Uster, eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 64. Die Wohngemeinde der Eltern trägt bevorschusst die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichts und für den Unterricht in den Spitalschulen.

~~Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.~~ Der Kostenanteil der Eltern wird in der Verordnung geregelt.

Am 30. März 2015 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 71 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat**

Unsere Kommission hat zu der vom Kantonsrat am 30. März 2015 mit 71 Stimmen überwiesenen parlamentarischen Initiative (PI) von Rochus Burtscher folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Burtscher wird mit 10:3 Stimmen (13 Anwesende) abgelehnt.

Das Anliegen dieser PI Burtscher wurde im Rahmen der Vorlage 5222, Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG), beraten, denn das neue KJG sieht eine Beitragspflicht der Unterhaltspflichtigen vor. Allerdings beschränkt sich diese auf pauschale Beiträge an die Verpflegungskosten (vgl. § 19 KJG). Diese Kosten sparen die Eltern ein, wenn ihr Kind in einem Heim oder einer Tagessonderschule platziert wird. Hingegen soll der Leistungsbezug (die Verpflegungskosten ausgenommen) für die Eltern unentgeltlich sein, sofern eine ergänzende Hilfe zur Erziehung von einer KESB angeordnet worden ist oder eine Kostenübernahmegarantie der Direktion vorliegt. Die Direktion spricht eine Kostenübernahmegarantie aus, wenn die beantragte Massnahme zum Schutz des Kindeswohls geeignet und erforderlich ist (vgl. § 21 KJG).

Der Initiant beantragt eine viel weitergehende Kostenpflicht der Eltern von Kindern mit Sonderschulbedarf und stellt einen entsprechenden Antrag zu § 19 KJG:

<sup>1</sup> *Die Gemeinden ~~erheben~~ ziehen von den Unterhaltspflichtigen pauschale Beiträge an die Verpflegungskosten, an die Reisekosten und Heimkosten ein.*

<sup>2</sup> *Die Verordnung regelt die Höhe der Beiträge und das Verfahren.*

Gemäss Begründung der PI zielt der Antrag auf Eltern von Kindern mit Verhaltens- und Lernbehinderungen. Der Initiant wirft ihnen Nachlässigkeit in der Betreuung ihrer Kinder vor und moniert, dass durch die garantierte Kostenübernahme der Sonderschulmassnahmen eine Anspruchshaltung entstehe, welche die Gesellschaft so nicht akzeptieren sollte.

Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist die PI Burtscher in mehrerer Hinsicht nicht unterstützungswürdig. Zum einen ist sie nicht mit der Verfassung vereinbar, denn sie stellt ein grundlegendes Recht infrage, nämlich das Recht auf unentgeltlichen Volksschulunterricht. Das schliesst auch Sonderschulung wegen einer Behinderung oder einer Lern- oder Verhaltensstörung ein. Zum andern ist sie diskriminierend, weil sie nur Eltern von Kindern mit Sonderschulbedarf zu einer Kostenübernahme verpflichten will. Im Antrag des Initianten zu § 19 KJG wird keine Unterscheidung nach Behinderungsformen gemacht, womit alle Eltern von Kindern mit Sonderschulbedarf, also auch solche mit geistigen und körperlichen Behinderungen, betroffen wären. Diese PI widerspricht auch dem Willkürverbot, weil pauschal allen Eltern von Kindern mit einer Verhaltens- oder Lernbehinderung erzieherische Mängel vorgeworfen werden.

Effektiv wäre der Antrag nicht zielführend, weil er am heutigen Zustand wenig ändern würde. Die Gemeinden müssten weiterhin für die Kosten der Sonderschulung im Rahmen der Sozialhilfe aufkommen, weil nur ein Bruchteil der Eltern finanziell überhaupt in der Lage wäre, diese Kosten zu tragen.

In formeller Hinsicht ist ausserdem fraglich, ob eine generelle Kostenpflicht in dieser Form im Gesetz den rechtlichen Anforderungen genügen würde, wenn für die wesentlichen Inhalte betreffend Höhe der Beiträge und Verfahren auf die Verordnung verwiesen wird.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir teilen die von einer Mehrheit Ihrer Kommission vorgenommene Beurteilung der genannten parlamentarischen Initiative und beantragen, diese abzulehnen.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass sich das Grundrecht auf ausreichenden und unentgeltlichen Volksschulunterricht aus der Bundesverfassung (BV, SR 101) ergibt. Gemäss Art. 19 und 62 BV haben alle Kinder und Jugendlichen Anspruch auf einen ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen angepassten unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieser grundrechtliche Anspruch umfasst auch den Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf eine ausreichende und unentgeltliche Sonderschulung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Die Kantone können in dieser Sache keine gegenteilige Regelung treffen.

### **4. Antrag der Kommission**

Nachdem der Initiant im Rahmen der Beratung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) einen Antrag auf Kostenpflicht der Eltern von Kindern, die eine ergänzende Hilfe zur Erziehung gemäss KJG beziehen, eingebracht hatte und dieser Antrag zu § 19 KJG in erster Lesung in der Kantonsratsdebatte vom 30. Oktober 2017 mit einem Stimmenverhältnis von 110:50 abgelehnt wurde, bleibt die formelle Erledigung der PI Burtscher, indem die Kommission die Ablehnung der PI Burtscher beantragt.